

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

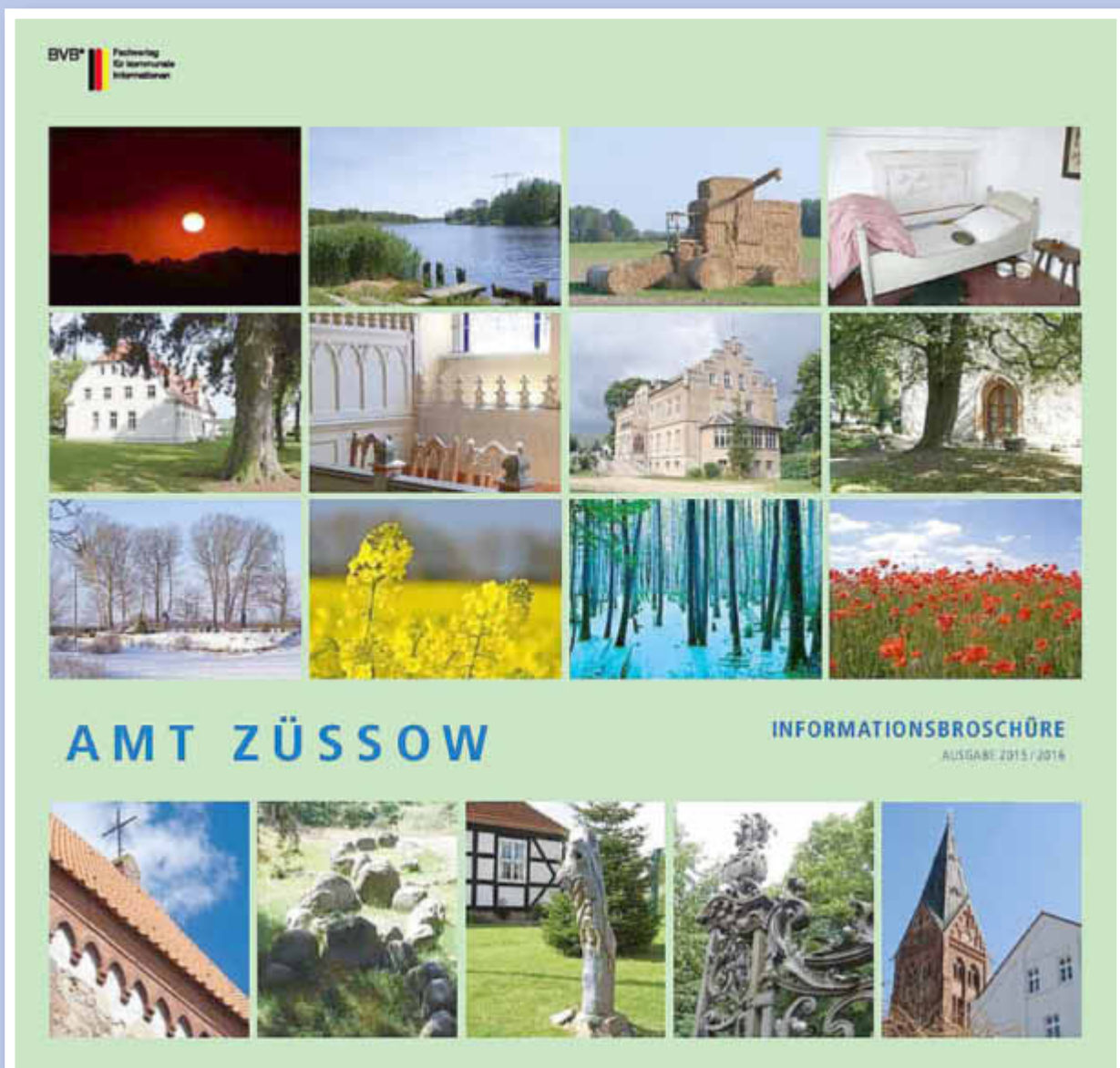
mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 11. Februar 2015

Nummer 02



Im Januar 2015 erschien eine neue Informationsbroschüre des Amtes Züssow. In ihr werden die 14 Gemeinden des Amtesbereiches vorgestellt.

Wir möchten uns bei allen Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Bürgern bedanken, die mit ihrer finanziellen und materiellen Unterstützung den Druck der Amtsbroschüre ermöglichten.

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

	Seite	Seite
Informationen aus dem Amt		Wir gratulieren 14
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3	Kita und Schulen
3. Öffnungszeiten der Bibliotheken	4	1. Frühlings-Oster-Flohmarkt in der Kita „Tausendfüßler“
4. Sitzungstermine	4	17
5. Neue Informationsbroschüre des Amtes Züssow	5	Kultur und Sport
6. Grabstellenaufruf für kommunale Friedhöfe	5	1. Fahrt der Landfrauen aus Groß Kiesow nach Dresden
7. Informationen zur Hundehaltung	5	17
		2. Veranstaltungshinweise der VS-Ortsgruppe für Karlsburg
Amtliche Bekanntmachungen		17
1. Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015	5	3. Freizeitsport Volleyball - Wir suchen dich
2. Finanzierung der Platzkosten für die Kindertagesstätte in Groß Kiesow	6	17
3. Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung einer Hundesteuer	6	4. Fasching in Klein Bünzow
4. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow	9	18
5. 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow	9	5. Fasching in Gützkow
6. Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015	10	6. SV Gützkow lädt zum Fußball-Turnier ein
7. Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015	11	18
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 21.01.2015	11	7. Fußball: Dambecker Nachwuchs verteidigt Titel
9. Korrektur: Veröffentlichung eines Beschlusses der GV Lühmannsdorf	11	18
10. Satzung der Gemeinde Lühmannsdorf über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015	12	8. Hinweis zur Veröffentlichung von Veranstaltungen
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 11.12.2014	12	18
12. Satzung der Gemeinde Rubkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015	12	Kirchennachrichten
13. Verkauf einer Eigentumswohnung in Schlatkow	13	1. Der Kirchenbote
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 27.11.2014	13	19
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 11.12.2014	13	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen
16. Satzung der Gemeinde Züssow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015	14	21
		3. Informationen und Termine für die Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin
		22
		Informationen
		1. Jahresabschluss der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH zum 31. Dezember 2013
		23
		2. CariMobil - Beratung auf Rädern
		24
		3. Amtsgericht Greifswald - Bekanntmachung
		24
		4. Historische Daten von Gützkow (Teil 1)
		25

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint am
Mittwoch, dem 11.03.2015.

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 04.03.2015 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 25.02.2015

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

Jutta Dinse

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung
(Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde

Bürgermeister

Sprechzeiten

Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Jörg-Hagen Tambach	Es kann jederzeit angerufen werden. Tel. 0171 570 25 84 bgm.gribow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0151 20689135 bgm.gross-kiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.gross-polzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.klein-buenzow@amt-zuessow.de
Gemeinde Lühhmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltdt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0152 25228710) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 17.02.2015	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, den 10.03.2015	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, den 14.04.2015	15:15 - 17:00 Uhr

Sitzungstermine

12.02.2015	Gemeindevertretung Wrangelsburg
16.02.2015	Gemeindevertretung Bandelin
23.02.2015	Gemeindevertretung Groß Kiesow
23.02.2015	Gemeindevertretung Karlsburg
05.03.2015	Gemeindevertretung Züssow
12.03.2015	Gemeindevertretung Murchin

Neue Informationsbroschüre des Amtes Züssow erschienen

Im Januar 2015 hat das Amt Züssow in Zusammenarbeit mit der BVB-Verlagsgesellschaft eine neue Informationsbroschüre herausgegeben. Mit dieser Broschüre, in der alle 14 Gemeinden des Amtsbereiches jeweils auf einer Seite vorgestellt werden, möchten wir Einwohner und Gäste auf Sehens- und Wissenswertes aufmerksam machen. Neben Sehenswürdigkeiten und die Namen der einzelnen Ortsteile sind auch Namen der Bürgermeister und Gemeindevertreter für jede Gemeinde in der Amtsbroschüre zu finden. Viele einheimische Unternehmen haben die Broschüre dazu genutzt, ihr Leistungsspektrum darzustellen. Durch ihre Anzeigenschaltung ermöglichten sie die kostenlose Verteilung an interessierte Einwohner und Gäste. Dafür möchten wir Ihnen herzlich danken.

Herzlich bedanken möchten wir uns auch bei denjenigen, die uns ihre schönen Fotos für diese Publikation zur Verfügung stellten.

Die gesamte Broschüre lässt sich auf www.findcity.de online durchblättern.

J. Dinse

Amtsvorsteherin

Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow

Für alle **Erdwahlgrabstätten**, die im Jahr 1985 mit 30-jähriger Ruhezeit erworben wurden, endet die Liegezeit im laufenden Jahr 2015.

Dies gilt auch für **Urnenwahlgrabstellen**, die im Jahr 1995 erworben wurden.

Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzung eingeebnet werden.

Alle Grabstellennutzer werden gebeten, auf den Ablauf des Nutzungsrechtes zu achten und eine Verlängerung oder Rückgabe der Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

Kontakt:

Frau Eberhardt (Tel. 038355 643-229)

Sitz:

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Bürgerbüro in **Gützkow** (Rathaus)

Postanschrift:

Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert zur Hundehaltung:

Gemäß der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind beim Halten und Führen von Hunden folgende Regeln zu beachten:

- Verbot des Freilaufenlassens ohne Aufsicht außerhalb des befriedeten Besitztums
- Die körperliche und geistige Fähigkeit Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums zu führen muss vorhanden sein. Dieses ist besonders bei Kindern zu beachten.

- Der Hund muss ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Halters oder eine gültige Steuermarke tragen. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 29 Abs. 2 Landeswaldgesetz sind Hunde in Waldgebieten grundsätzlich an der Leine zu führen.

Zum Waldgebiet gehören:

- Waldwege
- kahlgeschlagene Waldflächen
- Waldwiesen und Waldlichtungen sowie
- mit dem Wald verbundene Moore, Heiden, Ödflächen, Teiche, Weiher und Gräben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den vorgeschriebenen Leinenzwang verstößt handelt ordnungswidrig. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Landesjagdgesetz sind Jäger berechtigt Hunde die Wild aufsuchen oder verfolgen und die im Jagdbezirk außerhalb des Einwirkungsbereichs ihres Herren angetroffen werden, zu töten. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Hunde außerhalb der Einwirkung seines Führers in einem Jagdbezirk laufen lässt. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Desweiteren machen wir sie darauf aufmerksam, dass gemäß der Grünflächen- und Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden die Hundehalter auch für die Beseitigung des Hundekotes ihrer Hunde verantwortlich sind. Verstöße können auch hier mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bandelin vom 12.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bandelin.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 %
2. Gewerbesteuer 300 %

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bandelin, den 09.01.2015

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 15.01.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 15.01.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.02.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bandelin, den 09.01.2015


von Behren
Bürgermeisterin




von Behren
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Kiesow

Gemeinde Groß Kiesow
über Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

07.01.2015

Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Finanzierung der Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow, setzt sich gemäß der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Groß Kiesow als Träger der Kindertagesstätte, ab 01.01.2015 wie folgt zusammen:

	Platzkosten gesamt	Landesmittel	Kreismittel	Anteil der Gemeinde des gewöhnlichen Auf- enthaltes des Kindes	Anteil der Eltern
Krippe ganztags	839,46 €	180,00	51,84	303,81	303,81
Krippe Teilzeit	503,67 €	113,40	32,66	178,81	178,80
Krippe halbtags	335,78 €	77,40	22,29	118,05	118,04
Kindergarten ganztags	443,58 €	118,00	33,98	145,80	145,80
Kindergarten Teilzeit	266,15 €	74,34	21,41	85,20	85,20
Kindergarten halbtags	177,43 €	50,74	14,61	56,04	56,04
Hort ganztags	261,40 €	60,00	17,28	92,06	92,06
Hort Teilzeit	156,84 €	37,80	10,89	54,08	54,07

Gemeinde Groß Polzin

Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010

(GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert

durch Verordnung vom 08. Juni 2011, als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	50,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 EUR
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVO-Bl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt,

an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

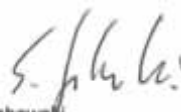
§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.01.2007 außer Kraft.

Groß Polzin, den 08.01.2015


Grabowski
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.01.2015

Öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter „Bekanntmachungen“ am 09.01.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02 /2015 am 11.02.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin, den 08.01.2015


Grabowski
Bürgermeister

Stadt Gützkow

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 27. August 2013, zuletzt geändert am 16.12.2013, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.12.2014 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Gützkow vom 17.01.2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.07.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 7 Entschädigungen erhält folgende Änderung:

Als Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR monatlich. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn er als Mitglied der Stadtvertretung an einer Stadtvertreter Sitzung oder als Mitglied eines Ausschusses der Stadt an einer Ausschusssitzung teilnimmt.

Die bisherigen Absätze 6 und 7 in § 7 werden die Absätze 7 und 8

(7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 10 Wahl der Ortsteilvertretung erhält folgende Änderung:

In Absatz 1 wird der Satz 4 „Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen.“ gestrichen.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderungen des § 7 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Gutzkow, den 08.01.2015

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.01.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 12.01.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02 /2015 am 11.02.2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gutzkow, den 08.01.2015


J. Dinse
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.02.2010 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Gützkow vom 19.11.2001, zuletzt geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung am 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Straßen

01. Am Kleinbahnhof
02. Am Mühlenberg
03. August- Bebel- Straße
04. Brauerhof
05. Dänholm
06. Fährdamm
07. Feldstraße
08. Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
09. Fritz-Reuter-Straße
10. Fritzower Damm
11. Gartenstraße
12. Gebr.-Kreßmann-Straße
13. Greifswalder Straße
14. Große Wallstraße
15. Karlstraße
16. Kirchstraße
17. Kleine Wallstraße
18. Lepelplatz
19. Liebenthal
20. Maschowstraße



21. Müllerwall
22. Parkstraße
23. Peeneblick
24. Pommersche Straße
25. Schmiedegasse
26. Schulstraße
27. Seilergang
28. Sternbergstraße
29. Teichstraße
30. Töpferstraße
31. Torneygasse
32. Triftstraße
33. Waldstraße
34. Vargatzer Weg
35. Vom Hofstraße
36. Zum Hasenberg
37. Zum Kosenowsee
38. OT Breechen - Peenestraße
39. OT Neuendorf - Chausseestraße
40. OT Meierei - Meierei
41. OT Owstin - Dorfstraße
42. OT Pentin - Zum Bollwerk
43. OT Lüssow - Alte Dorfstraße
44. OT Lüssow - Anklamer Straße
45. OT Lüssow - Glödenhofer Weg
46. OT Lüssow - Hof
47. OT Lüssow - Kurzer Weg
48. OT Lüssow - Ranziner Weg
49. OT Lüssow - Schmatziner Weg
50. OT Kölzin - Kölzin
51. OT Dargezin - Am Bahnhof
52. OT Dargezin - Dargezin
53. OT Dargezin - Vorwerk - Dargezin Vorwerk
54. OT Fritzow - Fritzow
55. OT Upatel - Upatel

Verkehrsberuhigte Straßen:

1. Altes Eigenheimgebiet „Gebr.-Kreßmann-Straße“
2. Eigenheimgebiet „Peeneblick“
3. Eigenheimgebiet „Am Fährsteig“
4. Lindenweg

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gützkow, den 16.01.2015


J. Dinse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 19.01.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 19.01.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.02.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines

Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 16.01.2015


J. Dinse
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Gützkow und deren Ortsteilen.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gützkow, den 08.01.2015


J. Dinse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 13.01.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 13.01.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2015 am 11.02.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 08.01.2015


J. Dinsé
Bürgermeisterin

Gemeinde Klein Bünzow

Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Klein Bünzow vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Klein Bünzow.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 286 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 330 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Klein Bünzow, den 13.01.2015


Jürgens
Bürgermeister


Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 22.01.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 22.01.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.02.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 13.01.2015


Jürgens
Bürgermeister

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.01.2015

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmannsdorf für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	-

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lühmannsdorf 2015

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2015

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	-

Korrektur einer Veröffentlichung

Im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2014 wurde ein Beschluss mit einer nicht dazu gehörenden Teilüberschrift versehen. Dieser Beschluss wird hier noch einmal mit seiner Teilüberschrift veröffentlicht.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.11.2014

Öffentlicher Teil:

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Lühmansdorf für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Lühmansdorf vom 21.01.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Lühmansdorf.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 365 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Lühmansdorf, den 30.01.2015



Hall

Hall
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.02.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 04.02.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2015 am 11.02.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines

Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmansdorf, den 30.01.2015

Hall

Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2014

Öffentlicher Teil:

Haushaltskonsolidierungsprogramm 2014

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt laut § 43 KV M-V ein Haushaltskonsolidierungskonzept mit der Änderung (Hebesatz bei der Grundsteuer B bleibt auf 350 %) für das Haushaltsjahr 2014 und folgende Finanzplanungsjahre.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Satzung der Gemeinde Rubkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeinde Rubkow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung), wobei der Hebesatz bei der Grundsteuer B bei 350 % belassen bleibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Einschulungsanträge außerhalb des Einzugsbereiches
- Befristete Einstellung eines Gemeindearbeiters auf geringfügiger Basis

Satzung der Gemeinde Rubkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Rubkow vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Rubkow.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 375 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 350 %

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rubkow, den 22.01.2015



M. Höcker

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 29.01.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.01.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2015 am 11.02.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 22.01.2015

M. Höcker

Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin

Verkauf einer Eigentumswohnung in Schlatkow

Die Gemeindevertretung von Schmatzin hat den Verkauf ihrer Eigentumswohnung in Schlatkow 13, gelegen auf dem Flurstück 27/12 in der Flur 6 Gemarkung Schlatkow, beschlossen. Die 57 qm große 3-Raum-Wohnung liegt im Erdgeschoss links. Zur Wohnung gehört ein Keller.

Der Verkaufspreis wird durch ein Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt und liegt noch nicht vor. Alle mit dem Verkauf in Verbindung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Muschter, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Tel. 038355 643215

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2014

Öffentlicher Teil:**Grundsatzbeschluss Feldsteinscheune**

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt, für das Projekt „Gemeindezentrum Wrangelsburg“ in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und dem Amt bei der LEADER-AG einen Förderantrag zu stellen, um die Feldsteinscheune in ein Gemeindezentrum zu sanieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nutzungsverträge mit Vereinen

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt, mit dem Verein „Chancen Nutzen“ e. V. einen Pflegevertrag zur Pflege und Wartung des Spielplatzes in Wrangelsburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2014

Öffentlicher Teil:**Erhöhung Miet-/Pachtzins für Garagen/Stellflächen in Züssow**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung des Pacht-/Mietpreises für Garagen in der Gemeinde Züssow zum 01.01.2016 auf 50,00 EUR + Grundsteuer/Jahr.

Die Vertragsänderungen werden vom Gebäude- und Grundstücksmanagement gefertigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	2

Beschluss zu außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 34.000,00 EUR bei der KST 11403.000/07130000 Anschaffung Kleintraktor und in Höhe von 5.000,00 EUR bei der KST 11403.000/07180000 Anbaugeräte Kleintraktor

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 34.000,00 EUR bei der KSt 11403.000/07130000 Anschaffung Kleintraktor und in Höhe von 5.000,00 EUR bei der KSt 11403.000/07180000 Anbaugeräte Kleintraktor

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: /
 Enthaltungen: 2

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe: Kauf eines Allrad-schleppers mit Anbaugeräten

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Züssow vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Züssow.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:


- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 286 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Züssow, den 08.01.2015


 Steffhan
 Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.01.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.01.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.02.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2015

Kitanachrichten

Die Tausendfüßler zieht es in die Sonne und an die frische Luft



Es ist wieder so weit.

Am 21. März 2015 um 14:00 Uhr startet im Kindergarten „Tausendfüßler“ in Karlsburg der **Frühlings-Oster-Flohmarkt**.

Wer an einem **Marktstand** Kinderkleidung oder Spielzeug/Spielgeräte anbieten möchte, hat dazu an diesem Tag Gelegenheit.

Standzeit 14:00 - 17:00 Uhr
Standgebühr 2,00 EUR

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Voranmeldung unter **038355 66565**.

Gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg, dem Kulturverein Karlsburg und der Theatergruppe des Kindergartens sorgen die Mitarbeiter der Kita für Spiel, Spaß und Verpflegung.

Kulturnachrichten

Landfrauengruppe Groß Kiesow



Die Landfrauengruppe lädt vom **10.04. bis 12.04.2015** zu einem Ausflug nach Dresden ein.

Frauenkirche, Stadtrundfahrt, Dresdner Zwinger, Sophienkeller, Panometer sowie Führung Semperoper

Wir haben noch freie Plätze.

Zwei Übernachtungen mit Verpflegung und vielen Überraschungen.

Preis mit allen Leistungen
auch Bus-Hin- und -Rückfahrt: 279,00 EUR

Wer Interesse hat, meldet sich bitte bis Ende Februar bei Frau Redmer aus Schlagtow, Tel. 038355 61703 oder AB. Bitte nach 18:00 Uhr!

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg



lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Mittwoch, 16. Februar

Rosenmontagsfeier in Anklam

(Pfannkuchen zum Kaffee, Programm, Abendimbiss, Live-Musik)

14 - 19 Uhr

Preis: 20 EUR plus Fahrtkosten
bei Frau Barnscheidt (Tel. 6239)!

Frauentagsfeier in Rothenklempenow

Termin und Ablauf bitte den Aushängen entnehmen.

Mittwoch, 11. März

Ein Kriminalist ist zu Gast und gestaltet mit einem Diavortrag den Nachmittag.

Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclubraum

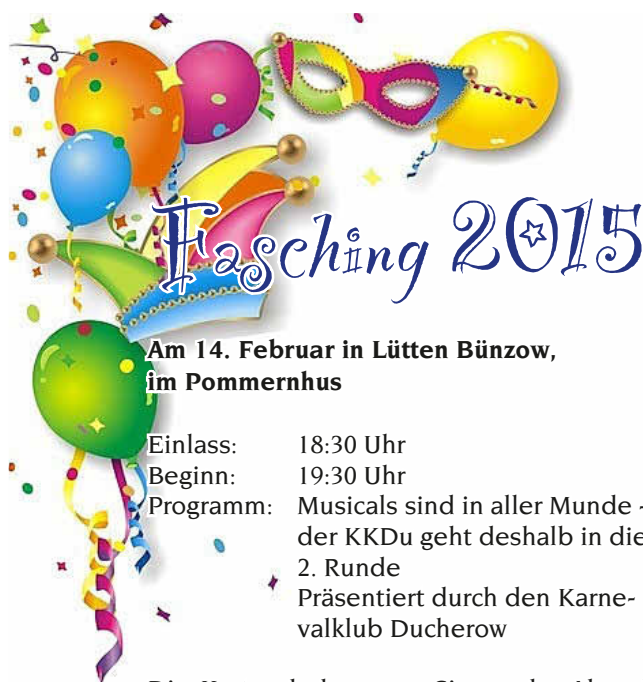
Alle Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Vera Barnscheidt

Freizeitsport Volleyball

Wir suchen Dich (20 - 50 Jahre) zur Verstärkung unseres Volleyball-Teams.

Wenn du Dienstagabend Lust auf ein wenig Feierabendbewegung verspürst oder deinen guten Jahresvorsätzen ein Signal geben möchtest, dann melde dich unter 0160 96205812 oder 0177 8379897.



Am 14. Februar in Lütten Bünzow,
im Pommernhus

Einlass: 18:30 Uhr
Beginn: 19:30 Uhr
Programm: Musicals sind in aller Munde -
der KKDu geht deshalb in die
2. Runde
Präsentiert durch den Karnevalclub Ducherow

Die Karten bekommen Sie an der Abendkasse.

Die schönsten Kostüme werden prämiert!

Sie finden die Gemeinde Klein Bünzow auch auf Facebook.

Der  **Gützkower Carneval Club 1986 e.V.**

lädt

am 14. März 2015

zu

„Eine Reise

durch die

letzten Jahrzehnte“

ein.

Wo? Bürgerhaus Gützkow / Hasenberg

Einlass: 19.00 Uhr
 Beginn: 20.11 Uhr
 Ende: 02.00 Uhr

Karten für die Veranstaltung
 ab 20.02.2015
 Bauhandel
 Nordoel-Tankstelle Kumm

Fußball-Turnier in Gützkow

Der SV Gützkow lädt am Sonnabend, dem 21. Februar 2015, zu einem Fußball Turnier der B-Jugend in die Sporthalle des Schlossgymnasiums in Gützkow ein. Das Turnier findet in der Zeit von 9:00 - 15:00 Uhr statt.

Dambecker Nachwuchs verteidigt Titel aus dem Vorjahr

Als Titelverteidiger führen wir am 17. Januar 2015 zum E-Jugendturnier nach Ferdinandshof. Der Spielplan wollte es, dass wir erst im vierten Turnierspiel auf dem Parkett standen. Das Spiel gegen Ueckermünde endete nach 10 Minuten und einer durchschnitt-

lichen Leistung mit einem 2:0 Erfolg. Der SV Fortuna Schmölln wurde deutlich mit 8:0 besiegt. Gegen den VFC Anklam stand es nach spannenden 10 Minuten 1:1. Die Spiele gegen den Gastgeber (2:0) und gegen den SV Ducherow (5:1) konnten beide gewonnen werden.

In unserem letzten Spiel gegen den VfB Pommern Löcknitz ging es nun um den Turniersieg. Die Löcknitzer gingen schnell mit 2:0 in Führung, doch unser Team gab nicht auf und hatte gute Möglichkeiten zum Anschlussstreifer. Dann brach die letzte Minute an und es wurde noch mal spannend, denn wir konnten endlich den Anschlussstreifer bejubeln. Nun gab unsere Mannschaft alles, denn sie wusste, dass ein Unentschieden zum Turniersieg reichen wird. Die Uhr lief runter, es waren nur noch wenige Sekunden zu spielen. Dambeck war im Ballbesitz. Jonas spielte zu Ole, der den Ball zwei Sekunden vor dem Schlusspfiff im Tor versenkte. Wieder ein toller Erfolg unserer Mannschaft, die mit Ole Rapp auch den Besten Torschützen des Turniers in ihren Reihen hatte.

1. SV Dambeck 53	20: 4 T.	14 Pkt.
2. VFB Pommern Löcknitz	13: 3 T.	13 Pkt.
3. VFC Anklam	8: 2 T.	12 Pkt.
4. SG Ferdinandshof/Drögeheide	4: 5 T.	8 Pkt.
5. SV Ducherow	3: 9 T.	4 Pkt.
6. SV Fortuna Schmölln	2:19 T.	4 Pkt.
7. FSV Einheit Ueckermünde	1: 9 T.	2 Pkt.

Bester Spieler: Tomek Smilowski (VFB Pommern Löcknitz)

Bester Torschütze: Ole Rapp mit 10 Toren (SV Dambeck 53)

Bester Torwart: Elias Grimm (SG Ferdinandshof/Drögeheide)

Tor des Tages: Hannes Link (VFB Pommern Löcknitz)

Hinweis zu Veröffentlichung von Veranstaltungstipps, Texten und Fotos

Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns über kulturelle und sportliche Veranstaltungen informieren. Sehr gern nehmen wir Texte und Fotos für das Amtsblatt entgegen. Leider können wir nicht immer alles veröffentlichen. Beiträge, die uns zu spät erreichen, können nicht mehr angenommen werden, Texte, die zu umfangreich sind, müssen gekürzt werden.

Der amtliche Anteil im Amtsblatt ist auf 28 Seiten begrenzt. Jede weitere Seite muss zusätzlich finanziert werden. Aus Kostengründen können wir deshalb nicht sehr lange Berichte drucken.

Um vielen die Möglichkeit zu geben, ihre Informationen im Amtsblatt veröffentlichen zu können, möchten wir Sie bitten, ihre Texte auf ca. 300 Zeichen (Buchstaben, Zahlen) zu beschränken. Wenn zum Text ein Foto mit veröffentlicht werden kann, bitten wir um die Begrenzung des Textes auf ca. 250 Zeichen.

Wir möchten uns bei allen Vereinen, Ehrenamtlichen und engagierten Einwohnern bedanken, die kulturelle und sportliche Veranstaltungen in unseren Gemeinden aktiv mit gestalten.

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhrg. Nr. 153

Februar / März 2015

Spruch für den Monat Februar

Ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die daran glauben. Römer 1,16

Der Husarengeneral von Ziethen war im Siebjährigen Krieg einer der tapfersten Generäle. Friedrich der Große mochte ihn besonders gern und lud ihn immer wieder in seine abendliche Tischrunde ein. So auch an einem Karfreitag. Von Ziethen ließ sich entschuldigen, er wäre unabhkömmlich, da er zum Abendmahl ginge.

Eine Woche nach Ostern saß von Ziethen dann wieder an der Tafel Friedrichs des Großen. Mitten in der Unterhaltung unterbrach Friedrich der Große das Gespräch und sagte zu von Ziethen: „Na, mein Lieber, wie ist ihm denn das Abendmahl am Karfreitag bekommen, hat er den Leib und das Blut Christi auch ordentlich verdaut?“

Gespannte Stille. Von Ziethen erhob sich: „Königliche Majestät, Ihr wisst, dass ich bereit bin, auf Euren Befehl alles einzusetzen, Leben, Leib und Gut. Aber es ist noch eine Majestät über Euch, die lasse ich nicht antasten. Ich gebe Euch einen Rat, Majestät: Wenn Ihr dem Volk und den Soldaten diesen Heiland abspenstig macht, grabt Ihr Euch selbst das Grab. Halten zu Gnaden, Majestät!

Die ganze Versammlung hielt den Atem an und wartete ängstlich, was nun kommen würde. Der König erhob sich, legte seine Hand auf die Schulter des Generals und sagte: „Von Ziethen, glücklicher von Ziethen. Um einen solchen Glauben beneide ich ihn“



Die Hoffnung hinterm Eis



Am letzten Epiphanius-Sonntag fuhren die Sonntags-Konfirmanden nach Rövershagen zur „Eiszeit“. Es war der Einstieg in ein neues Thema: „Was bleibt? – Vom Werden und Vergehen“. Beeindruckende Figuren aus der Rock 'n Roll Ära, luden zum Staunen ein. Die Annäherung und das Begreifen ließen einen jedoch frösteln.



Elvis: Von denen, die eiskalt kalkulieren konnten ist er zum „King of Rock 'n Roll“ stilisiert worden. Er zerbrach daran, so, wie Eis bricht.

Senfkorn, Sauerteig oder den vierfältigen Acker; alltägliche Dinge wählte Jesus, um sie zu Sinnbildern für das Wirken Gottes zu machen. Das Reich Gottes ist Thema vieler Gleichnisse. Nichts haben Menschen unversucht gelassen, hier auf Erden das Himmelreich errichten und zu vollenden – allzu oft auch ohne Gott, manchmal mit eisiger Herzenskälte. Eisgebilde sind Sinnbilder für solches Streben. Durch sie sollen sich die Konfirmanden dazu anregen lassen, an den nächsten SoKo-Sonntagen über Werden und Vergehen nachzudenken, zu reden und nach dem zu suchen, was bleibt,

um hinter allem Eis der Welt Gott als Hoffnung zu entdecken.



Die „Super-Pinball“-Eisrutsche machte den Konfis viel Freude. Beim Rutschen konnte man sich wie eine Kugel im Flipper fühlen. Aber ein Leben, für das diese Szene ein Sinnbild ist, möchte man Niemandem wünschen: Als Mensch wie eine Kugel im Flipper sein, und ein Eis-Zwerg gibt den Rhythmus vor.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Traumnetzknüpfer

Einen Weidenreifen mit Netz benutzen die Ojibwe Indianer in Nordamerika als Traumfänger um die bösen Träume einzufangen. Die Morgensonne sollte sie dann neutralisieren.



Der große Kreis der Zweitklässler webte ein Traumnetz.

Die Nicoläuse machten das anders. Am Jahresanfang erzählte jeder, mit einer Bandrolle in der Hand, in einem Stuhlkreis von seinen Wünschen und Träumen für das neue Jahr. Dann warf er oder sie die Bandrolle zu einem anderen Kind. Auf diese Weise woben die Nicoläuse ein Netz, ein Traumnetz, das die ganze Gruppe in den Händen hielt.



„Vernetzte“ Träume und Wünsche verbinden Hoffnungen, bereiten Freude in der Gruppe.

Bibelwoche 2015

Im Jahre 1935 hat in Karlsruhe die erste Bibelwoche stattgefunden. Sie feiert also in diesem Jahr ihren 80. Geburtstag und ist damit eine der ältesten Bibellesebewegungen im deutschsprachigen Raum. An bis zu sieben Abenden einer Woche beschäftigten sich Christen intensiv mit Texten aus einem biblischen Buch, auch hier in Gützkow. Seit Jahrzehnten beteiligen sich hier an der ursprünglich evangelischen Initiative katholische Christinnen und Christen.

Im Jubiläumsjahr stehen Texte des Galaterbriefes im Mittelpunkt. Die Auslegungen sind für sieben Abende in der Bibelwoche ausgelegt und führen damit durch die wesentlichen Themen des Galaterbriefes

Mo., 2.3., 19⁰⁰, Pfarrhaus Gützkow
Der Wahrheit verpflichtet
Galater 1,1-24;

Di., 3.3., 19⁰⁰, Pfarrhaus Gützkow
Zur Rede gestellt
Galater 2,1-10;

Mi., 4.3., 19⁰⁰, Pfarrhaus Gützkow
Vom Fluch befreit
Galater 3,1-18

Do., 5.3., 19⁰⁰, Pfarrhaus Gützkow
Als Kind geliebt
Galater 3,19-4,7;

Fr., 6.3., 19⁰⁰, Pfarrhaus Gützkow
Vom Rückfall bedroht
Galater 4,8-31

Gastreferenten sind angefragt.

Kinderkleidermarkt

Der Frühling steht vor der Tür und die Frauen der Mutter- und Kindgruppen unserer Kirchengemeinde bereiten wieder einen Kinderkleidermarkt im Pfarrhaus vor. Dazu können am Fr., den 27.2., Kindersachen für die Früh-

lings- und Sommersaison gebracht werden. Am Sa., den 28.2., zwischen 9.⁰⁰ und 12.⁰⁰ Uhr findet der Verkauf statt. Am Montag, den 2.3., müssen die Sachen wieder abgeholt werden.

Gemeindegruppen

Ab Februar finden vorerst keine Chor-, Kinderchor- u. Flötenkreisproben statt. Die frei gewordene Kirchenmusikstelle ist zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Mutter- / Kindgruppen

dienstags 10⁰⁰ Uhr, mittwochs 9³⁰ Uhr

„Nicoläuse“

1.Kl.-stufe: dienstags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: montags 8⁴⁵-10⁰⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: Mittwoch 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

O.g. Gruppen nicht in Winterferien.

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 13-15:

Mo.-Fr., 2.-8.2.: SoKo-Freizeit in Jütland

So., 8.3., 10³⁰-14³⁰ Uhr

SoKo 14-16:

So., 22.2., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 15.3., 10³⁰-14³⁰ Uhr

Montagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Mo., 9.2., 16.00 Uhr

Mo., 9.3., 16.00 Uhr

Montagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Mo., 23.2., 16.00 Uhr

Mo., 23.3., 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 17.02., 14⁰⁰ Uhr

Di., 17.03., 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mo., 16.02., 16³⁰ Uhr

Mo., 16.03., 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus
nicht in Winterferien.

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 13.2.,	-	-	10.00	-	Matthäus-Evangelium 3,13-17
So., 15.2., Estomihi	10.30	14.00	-	-*	Markus-Evangelium 8,31-38
So., 22.2., Invokavit	10.30 ⁽¹⁾	-	-	-	Matthäus-Evangelium 4,1-11
So., 1.3., Reminszere	10.30 ⁽²⁾	-	-	-*	Markus-Evangelium 12,1-12
So., 8.3., Okuli	10.30	15.00	-	-*	Lukas-Evangelium 9,57-62
Fr., 13.3.,	-	-	10.00	-	Johannes-Evangelium 12,20-26
So., 15.3., Lätare	10.30	-	-	-*	Johannes-Evangelium 12,20-26

*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251). ⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Familiengottesdienst

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

Fast gefastet?!

Haben Sie schon einmal gefastet? - Ich meine jetzt keine Diät, um Gewicht zu verlieren. Ich meine „gefastet“ als eine bewusste Entscheidung für eine befristete Zeit Verzicht zu üben? Auf Liebgewonnenes. Auf im Normalfall „Unverzichtbares“ wie das Stück Schokolade zum Kaffee, das auch mal so groß wie eine halbe Tafel sein kann, oder das Feierabendbier, das wohl verdiente, oder oder oder? Millionen Deutsche tun es. Sie verzichten in den sieben Wochen, die zwischen Aschermittwoch und Ostern liegen, auf etwas, das ihnen dann tatsächlich fehlt. Sie leben einen Verzicht, der ihnen sichtbar schwer fällt. Manche verzichten für die siebte, die Karwoche, sogar auf jegliches Essen. **Viele sagen: „Mit Gewinn!“**

Es ist ein positives Signal, wenn Menschen, die - auf die ganze Welt gesehen - deutlich im Überfluss leben, auf etwas Gutes verzichten.

Viele von Ihnen, die Sie sich jetzt bereits im fortgeschrittenen Alter befinden, werden möglicherweise sagen: „Für mich kommt das nicht in Frage. **Ich habe in den Kriegsjahren verschiedene Male wirklich hungern müssen!** - Sieben Wochen Fastenzeit ist doch nur ein Spiel mit Netz und doppeltem Boden! Notfalls kann man da ja zum gut gefüllten Kühlschrank gehen und hineingreifen ... Was soll das? Das ist moderner Quark, der nur zu Zeiten des Überflusses aufkommen kann.“

Recht haben Sie! Wer im Krieg wirklich bösen und schmerzhaften Hunger erleiden musste, ist nun wirklich nicht dazu aufgefordert, freiwillig auf Genussmittel zu verzichten. Oder gar aufs Sattwerden. Wofür auch? Und mit welchem Gewinn?

Aber die Menschen meiner Generation und alle danach. Die wissen eben nicht mehr - zumindest viel zu wenig - vom eigenen Erleben her, **wie das ist**, irgend etwas Lebensnotwendiges nicht zu haben. Zumindest seit zweieinhalb Jahrzehnten und bei den normalen Dingen des Lebens.

Sie Älteren, Sie achten eine volle Speisekammer als einen hohen Wert. Sie würden nie einen halben Brotlaib wegschmeißen, weil dieser etwas trocken und hart geworden ist. Oder eine Birne, weil die deutlich zu mehlig schmeckt und darüber hinaus mit einer winzigen braunen Stelle doch geradezu verunstaltet ist.

Für uns Jüngere kann solch eine Fastenzeit ein bisschen mehr das Bewusstsein dafür eröffnen, dass für die eigene Familie immer satt zu essen zu haben, ein hohes und wirklich schätzenswertes Gut darstellt. **Dankbarkeit** und **ein sorgsamerer Umgang** mit allem Ess- und Trinkbarem kann durch solch eine Fastenaktion deutlich gestärkt werden.

Ob ein Umdenken **ohne echte Not** tatsächlich möglich ist, vermag ich nicht gut genug einzuschätzen. Wahrscheinlich nicht. Erforderlich ist es in jedem Fall, dass Menschen Nahrungsmittel achten und in ihrem Wert zu

würdigen wissen. **Ein Herumaasen verbietet sich** dann von selbst, wenn viele Menschen auf der Welt nicht einmal das Nötigste haben und mit vor Hunger knurrendem Magen einschlafen müssen.

Wir alle sollten den Wunsch in uns tragen und groß werden lassen, dass die vorhandenen Lebensmittel - die bewiesenermaßen ausreichen würden für alle aktuell lebenden Menschen - anders verteilt werden. **Denn wenn ganz viele etwas wirklich wollen ist vieles möglich!**

Ob Sie Jüngeren sich von solch einer Fastenaktion begeistern und sich dadurch in der Grundeinstellung zu unseren Lebensmitteln ein wenig mehr **erden** lassen?! - Schön wäre es. Und bestimmt auch: „Mit Gewinn!“

Zur bald beginnenden Passionszeit grüßt Sie sehr herzlich

Ihr/Euer Land-Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste und Passionsandachten

Wann	Name	Kirche	Zeit
15.02.	Estomihi	Ziethen	10:00
15.02.	Estomihi	Quilow	11:15
15.02.	Estomihi	Schlatkow	13:30
19.02.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
22.02.	Invokavit	Rubkow	09:00
22.02.	Invokavit	Groß Bünzow	10:30
22.02.	Invokavit	Schlatkow	14:00
26.02.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
01.03.	Reminiszere	Ziethen	10:00
01.03.	Reminiszere	Quilow	11:15
05.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
08.03.	Okuli	Rubkow	09:00
08.03.	Okuli	Groß Bünzow	10:30
08.03.	Okuli	Schlatkow	14:00

Passionsandachten in Ziethen

An allen Donnerstagen in der siebenwöchigen Passionszeit wollen wir uns mit gemeinsamen Andachten auf diese besondere Zeit einstellen. Start: **Donnerstag, 19.02.2015 um 18:00 Uhr** im Ziethener Pfarrhaus.

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittage für Rubkow u. Daugin

Am Montag, **16.02.2015** wollen wir **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow zusammen kommen. Bei Kaffee und Kuchen geht es bestimmt wieder lebendig zu. Und lohnenswert unterhaltsam!

Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19:00 - 20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:00 Uhr**, Sängerinnen u. Sänger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

Flöten

Immer **donnerstags** wird mehrstimmige Flötenmusik einstudiert unter Anleitung von Renate Parakenings im Zietheiner Gemeindehaus um **16:30 Uhr**.



Konfirmandenarbeit

Unsere nächsten Termine sind der **16.02. und der 02.03.2015 jeweils um 17:00 Uhr** auf dem Groß Bünzower Pfarrboden. Ich freue mich auf ein lebendiges Miteinander und einen interessanten thematischen Austausch mit Euch!

Kinderkirche

Bist Du ein Schulkind, das die 1. bis 6. Klasse besucht? Du bist herzlich eingeladen zur Kinderkirche mit Diakon Eckhard Buntrock einmal monatlich sonnabends! Wann und wo genau? Von **09:00 - 11:30 Uhr** im Gemeindehaus Ziethen. ‚Wir hören Geschichten, singen, spielen und essen zusammen. Und wir feiern eine kleine Andacht.‘ ‚Hast Du Lust dazu zu kommen?‘ Jetzt wieder **am 21. Februar und am 07. März 2015!**

Infos**Gemeindekirchgeld**

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt nun einmal auch eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen! Sie können auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür schon heute!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde**Friedhofsverwaltung:**

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter 039724 22493 in Groß Bünzow 22, per handy über 0151 11118201 und per mail: gross-buenzow@pek.de

Sprechstunde im Ziethener Pfarrbüro ist mittwochs von 15:00 - 17:00 Uhr

Homepage

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

**Kirchengemeinde Züssow -
Zarnekow - Ranzin****Valentinstag**

„Der Mensch ist auf Beziehung angelegt.“ Am **15. Februar** feiern wir **um 10 Uhr in Züssow** einen Gottesdienst, der anlässlich des Valentinstages Menschen in ihrer Sehnsucht nach verlässlichen Beziehungen und in der Wahrnehmung der eigenen Schönheit stärken möchte.

In diesem Gottesdienst führen wir auch in die Fastenaktion der Evangelischen Kirche „Du bist schön! Sieben Wochen ohne Runtermachen“ ein.

Susanne Breit - Keßler, Vorsitzende des Kuratoriums *7 Wochen ohne*, sagt dazu: „Du bist schön - mit deinen Fehlern, den Krankheiten und Gebrechen, den strahlenden und den müden Augen, blühend, matt oder schwach und zahnlos. Du bist schön, weil Gott dich liebt. Das ist der einzige Maßstab.“

Herzliche Einladung an alle, die danken wollen für schöne Menschen an ihrer Seite.

Weltgebetstag 2015

Bahamas - dieses Land verheißt, sonniges und warmes Wetter, Palmen, Kokosnüsse, Traumstrände, türkisblaues Wasser und karibische Lebensart. Aber gerade diese paradisisch anmutenden Länder haben oft große Not hinter der bunt-fröhlichen Tourismusfassade. In dem Gottesdienst zum Weltgebetstag geht es auf die Bahamas und der Blick geht hinter die Fassade dieses Paradieses. Es wird in diesem Jahr ein Familientag zum Weltgebetstag im Wichernhaus in Züssow stattfinden! Los geht es um 10:00 Uhr und der Tag auf den Bahamas wird mit dem Gottesdienst um 14:00 Uhr, ebenfalls im Wichernhaus, beendet werden. Das Titelbild hat Chantal E. Y. Bethel gestaltet, laut dem WGT-Komitee „bringt es auf verschiedene Weise radikale Liebe zum Ausdruck. Flamingos, die Nationaltiere der Bahamas, verneigen sich, erfasst von den segnenden Strahlen der Anwesenheit Gottes. Ihre Verneigung drückt Vergebung, Friede und Liebe aus. Am unteren Bildend, fast verdeckt, doch alles tragend, sehen wir Füße: Gottes Spuren in der Welt? Jesus, der uns zur Nachfolge auffordert? Die Risse bringen zum Ausdruck, dass Brüche manchmal nötig sind, damit neues entstehen kann.“

Gottesdienstplan Züssow Zarnekow Ranzin

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühhannsdorf	Steinfurth	Greiffitt	Ranzin	Lüssow	Züssow	Datum
08.02.2015	Sexagesimae	10.00 GD - CR				14.00 GD - UH		10.00 GD m. AM - UH	08.02.2015
15.02.2015	Estomihi	17.00 GD - UH					14.00 GD - UH	10.00 GD zum Valentinstag & KiGo - UH	15.02.2015
22.02.2015	Invokavit	10.00 GD - CR			17.00 Greiffitt	10.00 GD m. AM - UH		17.00 GD - UH	22.02.2015
01.03.2015	Reminiszenz	10.00 GD m. AM & KiGo - CR	14.00 GD - CR					10.00 GD - JS	01.03.2015
08.03.2015	Okuli / Weltgebetstag	ab 10.00 Weltgebetstag für die ganze Familie & um 14.00 GD zum Weltgebetstag im Wichernhaus / Züssow							08.03.2015
15.03.2015	Laetare	17.00 GD - UH					14.00 GD m. AM - UH	10.00 GD m. AM - UH & KiKa	15.03.2015

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

Der Weltgebetstag im Überblick:

- 10 - 12 Uhr** Familienprogramm für Kinder, Eltern, Großeltern, Kindgebliebene
- 11 Uhr** Vorstellung des Gastgeberlandes „Bahamas“ mit Lichtbildern
- 12 Uhr** Musik der Bahamas und umliegender Länder mit Franklyn Ahedo Pestana „Cumbanchero“: Mitsingen, Mittanzen, Lateinamerikanische Rhythmen
- 13 Uhr** Mittagsbuffett „Wohlschmeckende Bahamas“
- 14 Uhr** Familien-Gottesdienst im Wichernsaal

Anschließend kann jeder der mag noch bleiben und Kaffee, Tee oder Kuchen aus dem Angebot des BIO-Tagungshotels bestellen.

Um eine Spende zur Deckung der Unkosten wird gebeten.

Bekanntmachungen - Informationen

Jahresabschluss der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH zum 31. Dezember 2013

1. Die Domus AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH, Hanshagen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 den am 27. Juni 2014 in Schwerin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 27. Juni 2014 den nachstehenden mit einem Hinweis versehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH, Hanshagen

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der ge-

gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ausdrücklich auf die Ausführungen im Lagebericht unter Abschnitt 4. „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ hin. Dort führt die Geschäftsführung aus, dass die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft künftig durch Abfindungsansprüche ehemaliger Gesellschafter, die im Rahmen eines Rechtsverfahrens geltend gemacht werden, belastet werden könnte.

Schwerin, den 27. Juni 2014

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Kobarg Feld
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Am 03.12.2014 wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 folgender Gesellschafterbeschluss gefasst:
1. Die Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis zum Jahresabschluss 2013 mit 44.347,56 EUR fest. Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das Ergebnis ist entsprechend den gesetzlichen Normen zu veröffentlichen.
 2. Die Gesellschafterversammlung entlastet den Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2013.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen 7 Tage nach öffentlicher Bekanntgabe im Verwaltungsgebäude der Verwaltungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hanshagen mbH, Zum Soll 6, 17509 Hanshagen, aus.

Hans-Jürgen Hermann
Geschäftsführer

CariMobil - Beratung auf Rädern



WIR KOMMEN ZU IHNEN, SPRECHEN
MIT IHNEN UND UNTERSTÜTZEN SIE BEI:

- Fragen zu Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten
- Fragen zu Miete, Wohnen und Wohngeld
- Fragen des Auskommens und des Lebensunterhalts
- Fragen zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I und ALG II (Hartz IV)
- Fragen zur Erziehung, Schule und den Berufswegen Ihrer Kinder
- Fragen zu Krankheiten, Krankheitsfolgen, Rehabilitation und Pflege
- Fragen zu Einschränkungen und Behinderungen
- Fragen zu Renten, Beiträgen oder zur Sicherung im Alter
- Fragen zu Schulden, Raten und Entschuldung

Tourenplan am 16.02./06.03.

Karlsburg , Parkplatz Schulstr. 36/37	09:30 - 10:15 Uhr
Klein Bünzow , neben der Feuerwehr	10:30 - 11:15 Uhr
Schlatkow , vor der Melkerschule	12:30 - 13:15 Uhr
Ranzin , neben der Feuerwehr	13:30 - 14:15 Uhr

Wir stellen Kontakte her und beraten kostenlos sowie unbürokratisch.

Sprechen Sie uns an!

CariMobil Anklam
Caritas Regionalzentrum
Friedländer Straße 43
17389 Anklam
Mobil 0172 3176459
carimobil.anklam@caritas-vorpommern.de



Beglaubigte Abschrift
Aktenzeichen: **41 K 35/13** Greifswald, 21.01.2015

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 17.04.2015	09:00 Uhr	10, Sitzungssaal	Amtsgericht Greifswald, Lange Straße 2 a, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Wohnhausgrundstück, bebaut mit Einfamilienhaus in Fertigbauweise (Typenbau der Fa. Kampa) mit zwei Wohneinheiten sowie einem älteren Bestandsgebäude mit einer separaten Wohneinheit. Bestandsgebäude Baujahr ca. 1927, Einfamilienhaus Baujahr 1995/1996, guter baulicher Zustand ohne relevante Schäden oder Mängel. Einzelne Nässeschaden sowie Teilrenovierung erforderlich am Bestandsgebäude. Wohnfläche ca. 385 qm. Keine öffentliche Abwasserversorgung (eigene Bio-Kleinkläranlage auf dem Grundstück).

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Groß Kiesow

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kessin	166 der Flur 1	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Feldstraße 9	Feldstraße 9	0,6340	300

Verkehrswert: 191.500,00 €
davon entfällt auf Zubehör: 750,00 € (Einbauküche elterliche Wohnung)
750,00 € (Einbauküche Eigentümerwohnung)

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Karo, Tel. 030 3407-1649

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.12.2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Lissowski

Rechtspflegerin



Historische Jubiläen und Gedenktage für die Stadt Gützkow und die Ortsteile im Jahr 2015

**vor 875 Jahren**

1140 Das pommersche Bistum wird gegründet, das keinem Erzbistum zugeordnet wird, sondern nur dem Papst unterstellt ist. Die christliche Kirche von Gützkow wird in diesem Privileg für das Bistum Wollin urkundlich genannt. Gützkow heißt ... **Chozcho** ... und wird als Castrum (Burg) in der Bulle von Papst Innocentius II. vom 14.10. genannt. Papst Innozenz II. teilt die Burgen Gützkow, Demmin, Tribsees, Wolgast, Ziethen und Groswin (bei Anklam) mit den dazugehörigen Dörfern dem Pommerschen Bistum Wollin (ab 1176) zu.

vor 725 Jahren

1290 Am 7.4. werden die Grafen Jaczo II. und Johann II. von Gützkow in Treptow bei Herzog Bogislaw IV. als Urkundenzeugen genannt. Es geht um eine Schenkung des Dorfes Kleth an das Kloster Reinfeld. ... dominus Jakzo comes de **Gutzecowe**, ..., Johannes domicellus de **Guthzecowe**, ...
1290 Die Grafen zu Gützkow entsagen zugunsten des Klosters Pudagla ihre Gerechtigkeit am Lieper Winkel. ... Der grafen van **Gutzkow** vortinginge erer gerechticheit am Liper Winckel anno MCCXC. ...

vor 700 Jahren

1315 In Pommern und damit auch Gützkow und Umgebung herrschen über 2 Jahre große Hungersnöte.

vor 600 Jahren

1415 Das St.-Georg-Hospital (Georg bedeutete damals Jürgen, es ist deshalb das St. Jürgen Hospital) von Gützkow wird bei einem Vermächtnis genannt. Es besteht noch 1557.

vor 525 Jahren

1490 Herzog Bogislaw X. wird als Patron der Gützkower Kirche genannt.

vor 450 Jahren

1565 Die Pest wütet im Gebiet Gützkow und Umgebung.

vor 375 Jahren

1640 Der „schwarze Tod“, die Pest wütet in Pommern und dem Gebiet um Gützkow seit 1637.

vor 325 Jahren

1690 Pommernkarte gezeichnet. Im Titel: ... Comitatus **Guskoviensis** ... In der Karte: ... Comit. **Gutzkoviensis** ... und ... **Gutzkow** ... Die Grenzen der Grafschaft sind eingezeichnet.

vor 300 Jahren

- 1715** Flugblatt mit Vorpommernkarte gedruckt, Titel: „Das Pommerische Kriegstheatrum“. Eintrag für Gützkow: ... **Gutzcof** ...
- 1715 - 1720** Vorpommern wird nach der schwedischen Niederlage im Nordischen Krieg vom König Friedrich IV. von Dänemark annektiert. Gützkow kommt damit auch unter dänische Herrschaft, jedoch sind keine Auswirkungen beurkundet.

vor 225 Jahren

- 1790** Gützkow hatte 679 Einwohner.
- 1790** Am 19.11. klagen die Kaufleute Kruse, Jaede und Witwe Teschendorf gegen die Brauerzunft von Gützkow wegen illegalem Es-sighandel.
- 1790 - 1795** In Gützkow werden Teile des Stadtwalles in der Garten-, Große Wall- und Kleine Wallstraße, sowie in der Triftstraße abgetragen und planiert. Wegen der Baustellenknappheit ist diese Maßnahme notwendig. Es wurden vorerst zusätzlich 14 Hausstellen geschaffen.
- 1790 - 1818** Amtszeit des Bürgermeisters Johann Balthasar Pütter (1751 - 1818) in Gützkow. Er war es, der das Hünengrab von Gützkow (gemalt von C. D. Friedrich - „Hünengrab im Schnee“) sprengen ließ.

vor 200 Jahren

- 1815** Die beiden Stadtbrunnen werden am 11.4. für 170 Reichstaler saniert und mit eisernen Pumpen versehen.
- 1815** Der Mühlenbach wird ab 1.5. vom Hess'schen Haus bis zur Peene stadtseitig auf Antrag des Wassermüllers Warnemünde geräumt.
- 1815** Am 19.9. unterzeichnet der preußische König Friedrich Wilhelm III. in Paris das Besitzergreifungspatent für Schwedisch-Vorpommern. Er instruiert sofort Oberpräsident von Ingersleben, keine Veränderungen in der pommerschen Verwaltung vorzunehmen.
- 1815** Am 1.10. entbindet der schwedische König Karl XIII. in Stralsund die Bewohner von Schwedisch-Vorpommern und Rügen vom Treueeid.
- 1815** Mit einem Festakt am 23.10. in Stralsund wurde Schwedisch-Vorpommern an Preußen übergeben. Das „Entlassungspatent“ für Schwedisch-Vorpommern von König Karl XIII. von Schweden wird im Regierungsgebäude verlesen.
- 1815** Der Magistrat berichtet am 25.10. an die Regierung, dass in Gützkow keine Wappen und Namenszüge von schwedischen Königen vorhanden sind und deshalb auch keine Preußenadler angebracht werden brauchen.
- 1815** Für die neue preußische Regierung in Stralsund wird am 26.10. ein Verzeichnis der städtischen Ämter im Magistrat von Gützkow eingereicht:

- Bürgermeister: J. B. Pütter - zugleich Stadtrichter und Sekretär
- Ratsherren: J. Franck, C. F. Baertram, J. M. Creplin, A. F. Rosenow
- Repräsentanten - Achtmänner: J. Lück, F. Hübner, P. Pantermühl, J. Malchow, M. Kolberg, P. Hoth, C. Krentz, M. Kleist
- Rats- und Stadtbeamte: Ratsdiener Mentz und Polizeidiener Neumann
- Lehrer der Stadtschule: Rektor J. L. Schmidt, Kantor M. B. Sellentin

1815

- Die vormals schwedischen Staatsgüter gehen in preußischen Staatsbesitz über. Die Regierung bot der Stadt Gützkow den Schlossberg und die Wassermühle mit Teich an, der Magistrat lehnte jedoch ab. Den Schlossberg kaufte dann Gutsherr Friedrich Wilhelm I. von Lepel, der dort die Brauerei aufbauten ließ. Dabei werden von der Nord-West-Ecke des Schlossberges Erdmassen für die teilweise Einebnung des Mühlenteiches und Erweiterung des Baugebietes für die Brauerei abgetragen. Dabei werden große Mengen von Feld- und Mauersteinen vom früheren Grafenschloss gefunden und in den Fundamenten der Brauerei und in den Brauereikellern, die in den Schlossberg hineingegraben werden, verbaut. Noch heute sind in den Kellern die großformatigen frühmittelalterlichen Mauersteine zu sehen, wie sie auch in den ältesten Teilen der Kirche auftreten. Beim Bau der Pflasterstraße zur Brauerei werden außerdem Reste einer mittelalterlichen Schmiede gefunden. Ob diese Funde der spätwendischen oder der frühdeutschen Epoche zuzuordnen sind, ist wohl nicht ermittelt worden.
- Wassermühle und Teich kaufte Franz Heinrich Erich II. von Lepel erst 1840.
- An der Gützkower Fähre fällt die Grenz-Zollstation zwischen dem ehemaligen Schwedisch-Vorpommern und Preußen weg. Das Haus wurde später abgerissen und dann neu erbaut (jetzt Wiedemann).

vor 175 Jahren**1840**

Gützkow hat 1.284 Einwohner.

1840

Nachdem die Stadt Gützkow 1828 das Angebot der Domänenverwaltung zum Kauf der Wassermühle für 1.000,- Rtl. nicht angenommen hat, bietet Gutsherr von Lepel auf Wieck jetzt 2.000,- Rtl.. Zur Mühle gehörten 56 Morgen an Acker, Wiesen und der Mühlteich.

vor 150 Jahren**1865**

Nach dem Bericht vom 11.1. hat Gützkow:

- 11 Kaufleute, davon 3 Magistratsmitglieder (Senatoren)
- 11 Ackerbürger
- 23 Mitglieder der Baumannschaft (Bauern)
- Kämmereibesitz 689 Morgen Stadteigentum

- Baumannschaft 403 Morgen Corporation
Joachim Keding 136 Morgen größter
(Käding) Privatbesitz
- 1865** Das Gut Wieck vor Gützkow wird noch von Franz Heinrich Erich II. von Lepel bewirtschaftet, es hat 2.448 Preuß. Morgen, das sind 608 ha.
- 1865** In Gützkow erfolgt am 1.4. die offizielle Trennung von Kirche und Schule, bis dahin waren Schul- und Kirchenämter miteinander verbunden.
- 1865** Die 1859 im Park von Richard Lucae erbaute Kapelle der Gutsherren von Lepel wird für allen kirchlichen Gebrauch geweiht, seitdem besuchen die Einwohner von Wieck dort den Gottesdienst. Die Weihe erfolgte anlässlich einer Pastorkonferenz, die in der Kapelle abgehalten wurde. Geweiht wurde sie vom Generalsuperintendenten von Pommern.
- 1865** In einem Bericht vom Mai über die Gützkower Schule heißt es:
Die Stadtschule wird besucht von 312 Kindern.
- | | | |
|--------------------|-----|--------------------|
| 1. Knabenklasse | 26 | Schüler |
| 2. Knabenklasse | 57 | Schüler |
| Mädchenklasse | 38 | Schülerinnen |
| Obere Grundklasse | 79 | Knaben und Mädchen |
| Untere Grundklasse | 112 | Knaben und Mädchen |
- In der unteren Grundklasse mussten 18 Schüler stehen, da die Schule überfüllt war. 20 schulpflichtige Kinder konnten aus gleichem Grunde nicht eingeschult werden. Zu Michaelis sind weitere 30 - 40 Kinder zu erwarten.
- 1865** Zum Neubau des Gützkower Rathauses liegt vom 2.6. ein Protokoll des Magistrats vor. Über den Bau wird abgestimmt: Bürgermeister Ritter und die Ratsherren Jaede und W. Jaede sind dafür, Ratsherr Hess dagegen. Das bürgerschaftliche Kollegium will erst in einer Woche abstimmen und das Ergebnis schriftlich vorlegen.
- 1865** Das bürgerschaftliche Kollegium lehnt am 4.7. nach verzögerten Verhandlungen den Rathausneubau ab, als Grund wird die schlechte Finanzlage der Stadt angegeben. Es sind die Repräsentanten Baade, Zinner, Rosenhagen, Peters, Behnke, Hahn, Weidemann, Fischer und Holtz.
- 1865** Der königliche Kreisbaumeister K. Westphal fasst alle Gutachten und seine eigene Anschauung zum Bauzustand des Gützkower Rathauses am 20.9. zusammen: Rathaus ist einsturzgefährdet, nur noch 2 Räume sind eingeschränkt nutzbar, Bausubstanz und besonders das Balkenwerk ist dermaßen schlecht, dass eine Reparatur unmöglich ist. Der Neubau von 55 Fuß Länge (= 16,06 m) und 40 Fuß Tiefe (= 11,68 m) würde ca. 9.000 Reichstaler kosten.
- 1865** Bei einer Baubesichtigung der Gützkower Kirche werden die bereits 1856 festgestellten Mängel nochmals in fortgeschrittener Form aufgezeigt. Die Galerie weist mit Feuchtigkeit und Nässe „Zeichen der Zerstörung“ auf, die Kupfereindeckung des Turmhelms ist wegen verfallener Unterschaltbretter ebenfalls schadhaft.
- vor 125 Jahren**
- 1890** Das Kriegerdenkmal für die Gefallenen der Kriege 1864 bis 1871 aus Gützkow wird am Markt errichtet. Am 28.9. ist die feierliche Einweihung unter Beteiligung vieler Gützkower Vereine und Bürger. Der bronzene Adler wird 1943 für Buntmetallsammlungen abmontiert. Um 1950 wird eine hölzerne Friedenstaube aufgesetzt, die aber später wieder verschwindet. Gützkow hat 2.104 Einwohner.
- vor 100 Jahren**
- 1915** Am 31.1. fällt der Gützkower Bürger Kurt Bath. Er vererbt der Stadt Gützkow sein Vermögen von 75.000,- RM (nach heutigen Wertvorstellungen ca. 3.500.000,- EUR), das zum Bau einer Turnhalle und der Schule verwendet werden soll. Die Gützkower Ratsherren schieben das Vorhaben aber solange auf, bis die Inflation 1923 das Vermögen vernichtete.
- 1915** Die 1830 gebaute Orgel in der Gützkower Kirche wird rekonstruiert, modernisiert und gleichzeitig erweitert.
- 1915** Am 27.10. findet die Generalversammlung der Schützenkompagnie von Gützkow statt. Laut Geschäftsbericht hat die Kompagnie 71 Mitglieder, davon sind 20 im Felde.
- vor 75 Jahren**
- 1940** Am 29.3. werden alle der Stadt Gützkow gehörenden Zinnpokale und -becher für die Adolf-Hitler-Spende abgegeben. Diese Pokale werden aber zum Glück nicht alle eingeschmolzen, sie gelangten in das Greifswalder Museum und wurden von dessen Nachfolgeeinrichtung, dem Pommerschen Landesmuseum als Dauerleihgabe an das Gützkower Heimatmuseum gegeben.
- 1940** Die Teichstraße wird von einem Hochwasser überspült.
- 1940** 29. März 1940: Ein Großbrand wütet in den Stallanlagen des ehemaligen Wiecker Gutes an der Greifswalder Straße bei den Landwirten Hänicke und Plöger. Um 12 Uhr wurde die Wehr alarmiert. Dieser Brand entwickelte sich zu einem Großbrand. Willi Frank erweitert seine Stellmacherei und baut den Betrieb in den Oberscheunen von Gützkow zur „Kommanditgesellschaft Wagen- und Karosseriebau Frank“ aus. Der Betrieb hat jetzt eine Stammbeglegschaft von 15 Arbeitern, durch den beginnenden Krieg sind aber viele Abgänge zu verzeichnen. Sie werden durch erhöhte Einstellung von Frauen und von Zwangsarbeitern aus Frankreich, Belgien, Holland und Polen ergänzt.

vor 50 Jahren

- 1965** Günter Vierkant gründet seine Schlosserei-Firma mit 4 Mitarbeitern.
- 1965** Die Swinowbachbrücken in der Wilhelm-Pieck-Straße (jetzt Pommersche Straße) und in der Teichstraße werden erneuert, sie werden wegen des zunehmenden Verkehrs wesentlich stabiler und breiter gebaut. Gleichzeitig wurden beide Straßen neu gepflastert.
- 1965** Gützkow hatte 3.400 Einwohner.
- 1965** In Gützkow wird eine Bücherei eröffnet.
- 1965** Die Kegelbahn der „BSG Motor Gützkow“ auf dem Sportplatz wird fertig gestellt. Die Sektion Kegeln wird gegründet.
- 1965** Per Ministerratsbeschluss wird der VEB Landmaschinenbau Gützkow zum 31.12.1965 als selbständiger Betrieb aufgelöst und ab 1.1.1966 als Betriebsteil dem VEB Reparaturwerk Neubrandenburg angegliedert, zusammen mit dem VEB Apparatebau Teterow.
- 1965** Starke Schneestürme und Verwehungen behindern zum Jahresende in Gützkow den Verkehr.

vor 25 Jahren

- 1990** Am 19.1. konstituiert sich der Gützkower Bürgerrat aus je 2 Vertretern der in Gützkow etablierten Parteien, Organisationen und Bürgerbewegungen. Moderatorin der ersten Beratung ist Pastorin Ingelore Ehrlich. Als Leiter des Bürgerrates wird Karl-Eberhard Wisselinck vom Bürgerrat bestätigt.
- 1990** Das Heft 1. der „Gützkower Heimatgeschichte“ erscheint im Januar nach langjähriger Vorbereitung und auch Kampf um eine Druckgenehmigung.
Autoren: Werner Wöller,
Heinz Metrophan und
Wolf-Dietrich Paulsen
- 1990** Das Heft 2. der „Gützkower Heimatgeschichte“ erscheint im Mai.
Autoren: Werner Wöller,
Heinz Metrophan,
Wolf-Dietrich Paulsen,
Herbert Lüdtke und
Hartmut Mey.
- 1990** Im Mai nehmen die ersten 10 ABM-Kräfte in Gützkow die Arbeit auf. Träger ist der Rat der Stadt. Schwerpunkt sind:
- Wanderweg Schiefenberg
- Befestigung des „Kläterborn´s“
- Gehwegausbesserung zum See
- 1990** Am 23.5. findet die konstituierende Stadtverordnetenversammlung nach der Wahl in Gützkow statt.
Als Bürgermeister und Ratsvorsitzender von Gützkow wird Karl-Eberhard Wisselinck (parteilos - später CDU) gewählt.
Abgeordnete sind: Karl-Eberhard Wisselinck, Ingelore Ehrlich, Robert Grans, Jürgen Schöpf, Uwe Jonas, Joachim Otto, Ralf-Carsten Schmidt, Irene Arendt, Detlef Kollath, Eberhard Kieper, Helga Breit-

- 1990** Im Juni hat Gützkow 2.830 Einwohner, mit den Eingemeindungen Pentin und Owstin 2.983.
- 1990** Ende Juni wird das vom Gutsherrn von Lepel 1815 erbaute Brauereigebäude am Brauerhof mit finanzieller Hilfe des Landratsamtes abgerissen.
- 1990** Die LPG (P) Gützkow wird aufgelöst, sie wird in die Wiecker Pflanzenbau GmbH umgewandelt, die Belegschaft wird von 350 auf 40 reduziert. Die LPG (T) Gützkow wird in die „Mühlenberg“ GmbH umgewandelt und reduziert ihre Belegschaft von 150 auf 20.
- 1990** Die PGH Heimkultur Gützkow wird liquidiert. Alle 50 Mitglieder und Arbeiter werden entlassen.
- 1990** Der VEB Kreisbauhof Gützkow wird aufgelöst und verkauft. Der Betriebsleiter Hitzke und der Technische Leiter Hausmann kaufen Teile des Betriebes. Von 80 Arbeitnehmern verbleiben 20.
- 1990** Am 1.7. tritt die Währungsunion der DDR mit der BRD in Kraft. Die Sparguthaben der DDR-Bürger werden wie folgt umgetauscht:
- bis 14. Lebensjahr 2.000,- DM 1:1
- 15. - 59. Lebensjahr 4.000,- DM 1:1
- ab 60. Lebensjahr 6.000,- DM 1:1
- Restguthaben 1:2
Löhne und Gehälter werden 1:1 gezahlt.
Läden, Tankstellen usw. sind vor dem 1.7. fast leer gekauft.
- 1990** Mit Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der DDR und der BRD ab 1.7. wird der VEB RWN Gützkow als Gützkower Maschinenbau GmbH der Treuhand unterstellt.
- 1990** Am 1.7. wird der Sportverein SV Gützkow e. V. neu gegründet. Er ging aus der BSG „Einheit“ Gützkow hervor. Der SV hat 125 Mitglieder in 5 Abteilungen. Vorsitzender wird Horst Gersdorf, Stellvertreter Günter Vierkant.
- 1990** Am 6.8. wird per Fernschreiben die sofortige Produktionsstillegung in der Gützkower Maschinenbau GmbH, dem ehemaligen VEB RWN Gützkow angeordnet.
Ab 1.9. wird in der Gützkower Maschinenbau GmbH für ca. 250 Arbeitnehmer Kurzarbeit mit 0 Stunden angeordnet, die restlichen 120 Arbeitnehmer arbeiten mit unterschiedlichen Kurzarbeitsanteilen weiter. Über 50 Arbeitnehmer gehen in den Vorruhestand.

Ende Teil 1

Teil 2 erscheint im nächsten Amtsblatt.

Hinweis:

Aus Platzgründen sind in dieser Chronologie keine Quellen angegeben. Für alle Einträge sind Quellenangaben beim Autor vorhanden und können bei Bedarf dort eingesehen werden.

W.-D. Paulsen